

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00038

vom 20. Oktober 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2021.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00038 du 20 octobre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00038 del 20 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Formular zur Voranmeldung von Kurzarbeit vom 7. Oktober 2020 stellte

X.____

bei m Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Antrag auf Kurz arbeits entschädigung für den Gesamtbetrieb seines Einzelunternehmens Y.____

in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2020 (Urk. 7/1 S. 1).

D as AWA lehnte mit Verfügung vom 20. Oktober

2020 das Gesuch um Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung ab (Urk. 7/2). Mit E-Mail vom 24. De zem ber

2020 erhob die Z.____ GmbH für die Arbeit gebe rin

Einsprache gegen die Verfügung vom 20. Oktober 2020 (Urk. 7/4 S. 1 f.). Das AWA forderte sie mit Schreiben vom 5. Januar 2021 auf, die Einsprache bis zum 18. Januar 2021 zu unterzeichnen und eine schriftliche Vollmacht von X.____

nachzureichen , andernfalls auf die Einsprache nicht eingetreten werde (Urk. 7/3). Nachdem sich die Arbeitgeberin innert Frist nicht hatte vernehmen lassen,

trat das AWA m it Entscheid vom 20. Januar 2021 auf die Einsprache nicht ein (Urk. 7/14 = Urk. 2).

E. 1.4

Dem Wortlaut von Art. 10 Abs.

E. 2

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrens leitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Nach Art. 39 Abs. 1 ATSG ist die dreissigtägige Frist zur Einsprache nur gewahrt, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei der verfügenden Stelle eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Läuft die Frist unbenützt ab, so er wächst die Verfügung in (formelle) Rechtskraft mit der Wirkung,

dass die verfü gende Stelle auf eine verspätet eingereichte Einsprache nicht eintreten darf (vgl. BGE 124 V 401 E. 1a).

Eine gesetzliche Frist kann gemäss

Art. 40 Abs. 1 ATSG nicht erstreckt werden. Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abge halten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG). 1.

E. 2.1

Der Beschwerdegegner legte im angefochtenen Einspracheentscheid dar, die Ein sprache per E-Mail durch die Z.____ GmbH vom 24. Dezem ber

2020 sei nicht unterzeichnet gewesen und es habe die Vollmacht gefehlt. Es sei bis zum Erlass des Einspracheentscheids keine den Anforderungen genügende Einsprache eingereicht worden . Auf diese sei deshalb nicht eingetre ten worden (Urk. 2 S. 2). In seiner Beschwerdeantwort fügte er an, die nicht erst reckbare Einsprachefrist

sei am 24. Dezember

2020 (Datum der Einsprache der Z.____

GmbH) bereits abgelaufen gewesen (30 Tage ab Erhalt der Verfügung vom 20. Oktober 2020) . Selbst wenn die Mängel durch den Beschwerdeführer innert der irrtümlicherweise angesetzten Nachfrist bis zum 18. Januar

2021 behoben worden wären, wäre die Einsprachefrist verpasst wor den (Urk. 6 S. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, die Verfügung betreffend Voranmeldung von Kurzarbeit sei am 20. Oktober 2020 zugestellt worden . Sein Treuhandbüro habe es zunächst per Telefon und E-Mail abklären und keine Ein sprache erheben wollen, da ein Missverständnis vorgelegen habe. Aufgrund neuer Bundesmassnahmen und vieler Umstellungen betreffend Homeoffice habe die Frist vom 18. Januar 2021 von seinem Treuhandbüro nicht eingehalten werden können (Urk. 1 S. 1).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner zu Recht auf die Einsprache nicht eintrat. D emgegenüber hat das Gericht auf den Antrag auf Bewilligung der Voranmeldung für Kurzarbeit nicht einzutreten (vorstehend E. 1.1). 3.

E. 3

Einsprachen müssen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversiche rungsrechts, ATSV).

Die Einsprache ist schriftlich zu erheben gegen eine Verfügung, die der Einspra che nach Art. 52 ATSG unterliegt und eine Leistung nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) oder deren Rückforderung zum Gegenstand hat (Art. 10 Abs. 2 lit . a ATSV). Die schriftlich erhobene Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihres Rechtsbeistands enthalten (Art. 10 Abs. 4 ATSV).

Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Absatz 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Art. 10 Abs. 5 ATSV).

E. 3.1

Es ist zwischen den Parteien unbestritten und aufgrund der Aktenlage ausgewiesen, dass die Einsprache der Z.____ GmbH gegen die Verfügung vom 20. Oktober

2020 (Urk. 7/2) am 24. Dezember 2020 per E-Mail

beim Beschwerdegegner einging und der Beschwerdeführer selbst erst am 1. Februar 2021 eine schriftliche Einsprache einreichte (Urk. 7/4 S. 1, Urk. 7/12).

Selbst wenn die Einsprache am 24. Dezember

2020 formgültig eingereicht worden wäre, so wäre sie nach Ablauf der 30tägigen Rechtsmittelfrist

und damit

verspätet erfolgt, zumal der Beschwerdeführer selbst ausführte, die Verfügung sei am 20. Oktober 2020 eröffnet worden (Urk. 1 S. 1).

Daran ändert das Schreiben des Beschwerdegegners vom 5. Januar

2021 (Urk. 7/3), mit welchem er

eine Frist zur Verbesserung (Beibringung der Unterschrift und Nachreichung der Vollmacht) bis zum 18. Januar 2021 angesetzt hatte, nichts. Denn bereits am 24. Dezember 2020 war die Einsprachefrist abgelaufen. Es stand dem Beschwerdegegner im Übrigen nicht zu, diese Frist nachträglich wieder zu eröffnen (vgl. E. 1.2 hier vor, Urteil des Bundesgerichts 8C_94/2019 vom 11. Juni 2019 E. 8.2).

Zutreffend bringt er denn auch in seiner Beschwerdeantwort vor, die Nachfrist sei irrtümlich angesetzt worden (Urk. 6 S. 2). Denn rechtsprechungsgemäss vermag das einfache E-Mail bei prozessual relevanten Eingaben wie der Einsprache gemäss

Art. 52 Abs. 1 ATSG die in Art. 10 Abs.

E. 3.2

Im Übrigen wäre

aber auch die se fälschlicherweise angesetzte Nachfrist bis zum 18. Januar 2021 nicht eingehalten worden, meldete sich die Z.____ GmbH doch erst am 31. Januar 2021 – wiederum nicht formgültig per E-Mail und ohne Vollmacht des Beschwerdeführers – beim Beschwerdegegner (Urk. 7/5 S. 2). Damit hatte der Beschwerdeführer so oder anders weder innert der laufenden Rechtsmittelfrist noch bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 20. Januar 2021 eine formgültige Einsprache eingereicht.

E. 3.3

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass auch eine Wiederherstellung der Frist

gemäss Art. 41 ATSG nicht gerechtfertigt wäre, da die Gründe für das Säumnis auf die Nachlässigkeit der Z.____ respektive des Beschwerdeführers zurückgehen. So erklärte die Z.____ GmbH am 31. Januar 2021, die Nachfrist

habe aufgrund eines Versehens und der Umsetzung des Homeoffice nicht eingehalten werden können. Gründe für die verpasste Einsprachefrist führte sie nicht an (Urk. 7/5 S. 2, Urk. 7/4 S. 1). Diese Angaben bestätigte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde (Urk. 1 S. 1).

Eine Fristwiederherstellung ist aber

nur zulässig, wenn kein Verschulden am Versäumnis besteht (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Zürich Basel Genf, N 6 zu Art. 41 ATSG) und der Partei (und gegebenenfalls ihrem Vertreter) somit kein Vorwurf gemacht werden kann (BGE 112 V 255 E. 2a mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind nach dem Gesagten nicht gegeben.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einsprache in jedem Fall verspätet erfolgt, weshalb der Nichteintretensentscheid des Beschwerdegegners nicht zu beanstanden und die hiergegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Auf die materiellen Ausführungen betreffend die Ausrichtung von

Kurzarbeitentschädigung ist nicht näher einzugehen (vgl. E. 1.1 hiervor). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit sowie an: - ALK 01 000

Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Fehr Reiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.